



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-9/2021.7

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)




per E-Mail:

@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom : 01.04.2021  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : Frau Göhring  
Telefon : +49 (361) 57-3112900  
Erfurt, den : 15. April 2021

## Vermittlung bei Anfrage „Vorträge von bei der Curricularen Fortbildung Impfen 2019“ [#197904]

Sehr geehrte 

Ihre E-Mail vom 01.04.2021 ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen. Darin teilen Sie mit, dass Ihrer Meinung nach der Ablehnungsbescheid der Landesärztekammer Thüringen (LÄK) vom 24.02.2021 ungerechtfertigt sei.

Der TLfDI nimmt dazu wie folgt Stellung: Die LÄK hat dem TLfDI in seiner Stellungnahme dargelegt, dass die LÄK nicht über die Verfügungsbefugnis der begehrten Informationen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) verfüge. Zwar wird die Fortbildungsveranstaltung als Verwaltungsaufgabe der LÄK durchgeführt, jedoch ist der Vortrag eine Fachexpertise des Referenten und kann deshalb nicht der Verfügungsbefugnis der LÄK zugeordnet werden.

Der TLfDI folgt der Darlegung des LÄK, da „maßgeblich ist, welche Behörde über die Informationen berechtigt ist zu verfügen. In der Gesetzesbegründung heißt es, eine Behörde sei „jedenfalls über ihre eigene von ihr selbst erhobene Information“

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de  
Internet: www.tlfdi.de

verfügungsbefugt. Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt, dass der Urheber einer Information grundsätzlich verfassungsberechtigt über die Informationen sei (Urt. v. 03.11.20211 – AZ 7 C 4.11).“, vgl. Kommentar Brink/Polenz/Blatt zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG - Bund) zu § 7 Abs. 1 IFG Rdnr. 37 + 38.

Aufgrund der Darlegung der rechtlichen Würdigung im vorliegenden Sachverhalt sieht der TLfDI die Angelegenheit als erledigt an, da über Ihren Antrag auf Informationszugang von der LÄK nach § 9 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 ThürTG entschieden wurde. Der Zugang zu den begehrten Informationen kann aufgrund der fehlenden Verfügungsbefugnis der begehrten Informationen nach § 10 Abs. 1 ThürTG von der LÄK nicht gewährt werden.

Zum Abschluss möchte Sie der TLfDI nochmals darauf hinweisen, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der Landesbeauftragte hat die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Göhring